

Anlage zum Merkblatt Zusammenkünfte, Stand: 01.07.2020

Hinweis zum Merkblatt: Streng genommen sind Veranstaltungen mit unter 20 Personen ebenfalls per Definition Veranstaltungen und keine Ansammlungen, hier gelten aber nicht die Regelungen zu Veranstaltungen (vgl. 10 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO), weshalb wir diese der Übersichtlichkeit halber im Schaubild nicht bei Veranstaltungen, sondern bei Ansammlungen darstellen.

Voraussetzungen des § 4 CoronaVO

- Die Personenzahl muss so an die Raumgröße angepasst werden, dass der Abstand von 1,5 Metern stets eingehalten werden kann und Personenströmen und Warteschlangen geregelt werden können;
- regelmäßige Lüftung und regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen;
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, insbesondere auch von solchen Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden;
- regelmäßige Reinigung von Barfuß- und Sanitärbereichen;
- es müssen Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen;
- Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden;
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen;
- Prüfung durch die zuständige Behörde der Umstände des Einzelfalls, ob die Einhaltung nach Ort und Angebot aller Hygieneanforderungen erforderlich und zumutbar ist

Voraussetzungen des § 5 CoronaVO

- die Verantwortlichen haben dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen;
- auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Voraussetzung des § 6 CoronaVO

- Folgende Daten sind von den Teilnehmern zu erheben: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse;
- die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen;

- die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig;
- die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Voraussetzungen des § 7 CoronaVO

- Personen,
 - 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen vorbehaltlich einer Unzumutbarkeits- / Erforderlichkeitsprüfung im Einzelfall nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Voraussetzungen des § 8 CoronaVO

- Die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren;
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben;
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren;
- den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen;
- Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann;
- die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen, die sich aus einer solchen ärztlichen Bescheinigung ergeben, nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.